

register insgesamt 12 Bände ausmachen werden. Für die gesamte Veröffentlichung des Registers werden von seiten des Verlages noch etwa 15 Jahre veranschlagt. – Dem vorliegenden Band ist vorangestellt ein von *Gerhard Ebeling* verfaßter Nachruf auf *Leiva Petersen*, die während fast eines halben Jahrhunderts Leiterin des Verlages *Hermann Böhlhaus* Nachfolger *Weimar* und auch lange Zeit Kommissionsmitglied war. In diesem Nachruf wird auch die Geschichte des Unternehmens *WA* in diesem Zeitraum dargestellt. – Zu den Editionsprinzipien vgl. Rezension des vorangehenden Bandes in *ThPh* 66 (1991) 273. Bemerkenswert ist noch, daß alle Stellen, bei denen es sich um eine Nachschrift oder Bearbeitung einer Äußerung *Luthers* bzw. Gemeinschaftsarbeit mit anderen Autoren handelt, im Register mit einem Asteriskus gekennzeichnet sind; es ist die weit überwiegende Mehrzahl der Stellen. In dem vorliegenden Band könnte der Artikel „*gratia*“, verfaßt von *Heinz Blanke*, von besonderem Interesse sein. Er ist aufgeteilt in „*Allgemeines*“, „*Gratia Dei*“ und „*Gratias ago*“ und umfaßt 15 Spalten; man findet z. B. Hinweise auf Texte wie: „*opus Christiani, ut cor, os semper loquatur deo g. as pro bonis quae dat, et sic erga homines etiam*“ (538 A). Aufschlußreich ist aber auch der Reichtum von *Luthers* lateinischem Vokabular; im Zusammenhang von *gratia* werden Worte wie *gratialis, gratificatio, gratifico(r), graciosus, gratis, gratitudo, gratuitus, gratus, ingratitude, ingratus* behandelt.

Diese Registerbände werden eine unschätzbare Hilfe für künftige *Lutherforschung* sein. Es sei der Kommission jedoch eine dringende Bitte vorgetragen. Heute lassen sich große Textkomplexe, die mehrere hundert Bände umfassen, aus den gedruckten Ausgaben automatisch einscannen und auf CD-Platten speichern; dies ermöglicht sekundenschnellen Zugriff auf jede gesuchte Passage. Vorbildlich in dieser Hinsicht ist die 1991 von *Brepols/Turnhout* und der Universität *Louvain-La Neuve* herausgegebene *Cetedoc Library of Christian Latin Authors*, die im wesentlichen das *Corpus Christianorum* umfaßt. Mit vermutlich ungleich geringeren Kosten, als für die Erstellung des gewiß unentbehrlichen Registers erforderlich sind, müßte es möglich sein, auch die *WA* elektronisch herauszugeben. Das *Göttinger Max-Planck-Institut für Geschichte* hat in einem Pilotprojekt innerhalb von ungefähr einem Jahr zum Beispiel die zwölf Bände à ca. 800 Seiten umfassende Ausgabe der Briefe und Unterweisungen von *Ignatius von Loyola* eingescannt (nur die Originaltexte ohne Einführungen und Fußnoten) und in normale Textdateien für Disketten verwandelt. Redaktionell wurden nur alle Silbentrennungen aufgehoben und jede Zeile mit Angabe von Band, Seiten- und Zeilenzahl versehen. Mit der Funktion *Text-Search* im Dateiverwaltungsprogramm *Norton Commander* kann man sich jedes gesuchte Wort mit drei Zeilen davor und danach vorführen lassen. Ein normaler 386er-PC liest diese Textmenge von ca. 14 MB in etwa 30 Sekunden. Ähnlich existiert bereits eine elektronische Ausgabe der Schriften von *Thomas von Aquin* (*Editel Milano* 1992). *Luthers* Schriften sind für die Christenheit von solcher Bedeutung, daß es höchst wünschenswert wäre und sogar als notwendig erscheinen möchte, auch sie elektronischem Lesen zugänglich zu machen.

P. KNAUER S. J.

O'MALLEY, JOHN W., *The first Jesuits*. Cambridge: Harvard University Press 1993. XIV/457 S.

Wenn man die Geschichte des „Pilgers“ *Ignatius* und seiner ersten Gefährten kennt und die Gesellschaft *Jesu* in ihrem Gründungsjahr 1540 mit dem Orden einige Jahrzehnte später vergleicht, fällt es einem nicht immer leicht, die Kontinuität zu sehen. Die *G. J.* hat sich in diesen Jahren nicht nur zahlenmäßig entwickelt, sondern sich offensichtlich auch in manchen wichtigen Punkten sehr verändert. Die Weichenstellungen dazu sind allerdings schon früh vorgenommen worden, in den Jahren, die die Eckdaten für das vorliegende Buch bilden: zwischen 1540, dem Jahr der Bestätigung des Ordens durch den Papst, und 1565, dem Todesjahr von *Laínez*, dem Nachfolger des *Ignatius*. Der amerikanische Verfasser, Professor für Kirchengeschichte, zeigt dies in seiner Untersuchung der pastoralen Praxis der ersten Generation des *Jesuitenordens*. Im Vordergrund stehen dabei *Ignatius*, sein Sekretär *Polanco* sowie *Nadal*, der mit der Promulgation und Erklärung der Ordenskonstitutionen beauftragt war.

Das Buch behandelt in neun Kapiteln die seelsorgliche Tätigkeit der Jesuiten in jener Zeit. „Den Seelen helfen“ (womit der ganze Mensch gemeint war) war ihr zentrales Anliegen. Nach der „Vorgeschichte“ des Ordens vor 1540 (1. Kap.) beschreibt das 2. Kap. Ideale, Normen und Programm des jesuitischen Apostolats, wie sie vor allem in den Visitationen und Instruktionen Nadals deutlich werden. Dann wird die Praxis des Apostolats im einzelnen geschildert. Der „Dienst am Worte Gottes“ (Kap. 3) bestand in Predigten, Schriftvorträgen, geistlichen Einzelgesprächen, Katechesen, Exerzitien. Kap. 4 handelt von den Sakramenten (bes. Beichte und Eucharistie) sowie vom Gottesdienst. Die „Werke der Barmherzigkeit“ sind Gegenstand des 5. Kapitels: Friedienstiften, Dienst in Hospitälern und Gefängnissen, Sterbebegleitung, Arbeit an Prostituierten und gefährdeten Mädchen, Waisen, Juden und Neuchristen. In zunehmendem Maße aber traten die Kollegien oder Schulen in den Mittelpunkt des jesuitischen Apostolats (6. Kap.). Hier gab es unerwartete Entwicklungen, von den ersten Kollegien, d. h. Wohnheimen für Jesuitenscholastiker, die an der Universität studierten, bis hin zu den Schulen, die nur für externe Schüler dienten. Wenn auch oft ein Widerspruch zwischen den Seelsorgsarbeiten und der Schularbeit empfunden wurde, so war dieser doch nicht prinzipiell, im Gegenteil: die Kollegien wurden zu den eigentlichen Zentren der jesuitischen Seelsorge. Im 7. Kap. („Religiöse und theologische Kultur“) geht es um das Verhältnis der G. J. zur Scholastik und zum Humanismus, um die Rolle des Erasmus, um die katholische Frömmigkeit und die Auseinandersetzung mit der Reformation. Das 8. Kap. handelt von den Jesuiten und der Kirche im Ganzen, u. a. von den Konflikten mit Bischöfen und Theologen (z. B. mit der Sorbonne und mit Melchior Cano), vom Verhältnis zu Papsttum und Päpsten, vom Konflikt mit Paul IV., vom Engagement der Jesuiten bei der Kirchenreform, ihrem Verhältnis zur Inquisition und ihrer Rolle auf dem Konzil von Trient. Das 9. Kap. schließlich ist den Konstitutionen, Regeln, Kommentaren und Traditionen gewidmet, die den Zweck hatten, die Zukunft des jesuitischen Apostolates zu sichern. Eine „Conclusion“ faßt die Ergebnisse der Untersuchung zusammen. Als Papst Paul III. 1540 die G. J. approbierte, war zwar eine Reihe von Entscheidungen getroffen, die für die nächsten 450 Jahre Geltung behielten, darunter vor allem die grundsätzliche Entscheidung für das Engagement in der Seelsorge, klarer formuliert als bei allen anderen früheren Orden. Aber 1540 war der Charakter des Ordens noch formbar. Vieles mußte noch genauer auf Grund der Erfahrung bestimmt werden. Dabei war das entscheidende Anliegen nach einem Wort des Ignatius: „Den Seelen helfen“. Die hauptsächlich institutionellen Faktoren dabei waren die Exerzitien und die Kollegien. Die Kollegien bildeten schließlich die Basis der seelsorglichen Arbeit. Durch die Schulen wurden die Jesuiten aber in einem Maße in die weltliche Kultur eingegliedert, wie es bei den früheren Orden nicht der Fall war. Vor allem war damit das ursprüngliche Ideal des Jesuiten als eines „Wanderpredigers“ relativiert. Das alles begann schon zu Lebzeiten des Ignatius. Er sah die „Zeichen der Zeit“ und gab grünes Licht für die Entwicklung.

O'Mally hat die mannigfaltigen Aktivitäten der Jesuiten in Europa und der Neuen Welt in den Jahren von 1540 bis 1565 auf der Grundlage der umfangreichen Quellsammlung der Monumenta Historica Societatis Jesu und der Sekundärliteratur zum ersten Mal systematisch aufgearbeitet. Damit hat er unser Verständnis der Jesuiten in der Geschichte und heute vertieft und korrigiert. Die G. J. war nicht ein militanter Orden mit dem Zweck, den Protestantismus zu bekämpfen, sondern zuerst eine Gemeinschaft von Seelsorgern. Dadurch fällt neues Licht auf die „Katholische Reform“. Die Jesuiten zeichneten sich primär nicht durch neue Theologie, neue Strategien oder neue Methoden aus, sondern durch ihren pastoralen Eifer. Dabei übernahmen sie alles, was an neuen Ideen, Methoden und Aufbrüchen in der Kirche vorhanden war.

Eine solche Untersuchung hat bisher gefehlt. Reich belegt und dokumentiert, bringt sie viele neue Erkenntnisse, auch für Jesuiten. Die Darstellung ist fair und nicht polemisch, dabei lebendig und spannend geschrieben. Das Buch erschien rechtzeitig zur Vorbereitung der 34. Generalkongregation des Ordens. Wie die Jesuiten im damaligen Kontext die Prioritäten in ihren Arbeiten bestimmten, könnte auch für heute eine Hilfe zur Entscheidung sein. Das Werk ist für das Verständnis der Geschichte der G. J. unverzichtbar, aber auch höchst interessant für jeden, der sich mit Kirchengeschichte, mit

Geschichte der Seelsorge, der Pädagogik und der Kultur beschäftigt. Ein Personen- und Sachindex hilft den Reichtum des Buches zu erschließen. Man kann hoffen, daß bald eine deutsche Übersetzung erscheint. – Ein kleiner Hinweis: auf S. 385, Anm. 15, muß der Autor der Arbeit über Peter Faber heißen: E. Niermann (statt: Niemann).

G. SWITEK S. J.

CANON LAW IN PROTESTANT LANDS. Hrsg. *Richard H. Helmbold* (Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte 11). Berlin: Duncker u. Humblot 1992. 272 S.

Das vorliegende Buch ist aus dem Bemühen einer (1987 gebildeten) Arbeitsgruppe entstanden, die es sich zum Ziel gesetzt hat, das protestantische Kirchenrecht in Europa und in den USA zu erforschen. Die Arbeit enthält neun (sehr unterschiedlich lange) Beiträge. Im ersten (Die Fortgeltung des kanonischen Rechts und die Haltung der protestantischen Juristen zum kanonischen Recht in Deutschland bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, 13–47), auf welchen ich etwas ausführlicher eingehen möchte, erinnert *U. Wolter* zunächst an die Tatsache, daß zum geltenden Recht in Deutschland zur Zeit der Reformation (sowohl im kirchlichen wie auch im weltlichen Bereich) neben dem römischen Recht auch das kanonische Recht gehörte. Der Geltungsgrund war die Rezeption als ein gewohnheitsrechtlicher Vorgang. Gegen dieses kanonische Recht kämpfte der Wittenberger Reformator. „Die äußerlich auffälligste Demonstration Luthers gegen das kanonische Recht ist die Verbrennung der päpstlichen Bannbulle *Exsurge Domine* am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor zu Wittenberg gewesen, denn er übergab damit auch ‚alle Bücher des Papstes‘, also auch das ganze *Corpus Iuris Canonici* dem Feuer“ (15). Freilich ist Luthers Denkansatz bezüglich des Kirchenrechts letztlich (in der evangelischen Kirche) nicht akzeptiert worden. Das lag u. a. an Melancthon und den Wittenberger Juristen, die sich auf das überkommene kirchliche Recht, nachdem es mit den neuen theologischen Grundlagen in Übereinstimmung gebracht worden war, stützten. Daraus entwickelte sich nach und nach ein eigenständiges evangelisches Kirchenrecht. Vor allem hat man das (bisher geltende kanonische) Ehe-recht in die (evangelischen) Kirchenordnungen übernommen. „Die evangelischen Kirchen- und Ehegerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts sind deshalb wichtige Zeugnisse für den Nachweis der Geltung des kanonischen Rechts in den deutschen Ländern in der nachreformatorischen Zeit“ (21). Bei der Beurteilung des kanonischen Rechts hat man sich vor allem von der Idee der *Rezeption* leiten lassen. Diese ist der Geltungsgrund dafür, daß kanonisches (und das heißt letztlich: „katholisches“) Kirchenrecht in die protestantische Kirche übernommen wurde. Im zweiten Beitrag (Das kanonische Recht in Kirchenordnungen des 18. Jahrhunderts, 49–121) gibt *A. Sprengler-Ruppenthal* einen breiten Überblick über die folgenden Materien und Rechtsinstitute: das landesherrliche Kirchenregiment, das Patronatsrecht, das Sendrecht, den Priesterzölibat, die Klostergebäude, das Verbot, unzüchtige „Weiber“ bei sich zu haben, die Besoldung der Kirchendiener, das Zehntrecht, die Stolgebühren, das Taufrecht, das Abendmahl, Beichte und Buße, die Firmung und die Konfirmation, das Fasten, die Festtage, die Kirchenbücher, das Eherecht, das Schulrecht, die Armenversorgung, die Eidesleistung und das Widerstandsrecht. Zusammenfassend wertet Sp.-R. die Kirchenordnungen folgendermaßen: „In der obigen Untersuchung wird deutlich: daß [nach der Reformation] die Strukturen der sichtbaren Kirche erhalten geblieben sind . . ., ist zu einem guten Teil auf das kanonische Recht zurückzuführen. Diese Strukturen werden in den Dienst der Verkündigung des göttlichen Wortes gestellt“ (120). Aus dem kurzen Beitrag von *R. Feenstra* (Canon Law at Dutch Universities from 1575 to 1811, 123–134) wird deutlich, daß das kanonische Recht in der angegebenen Periode (1575 wird die Universität von Leiden gegründet; 1811 werden die Niederlande französisch) an den niederländischen Universitäten durchaus eine Rolle gespielt hat. *J. Witte, JR.* (The Plight of Canon Law in the Early Dutch Republic, 135–164) weist darauf hin, daß die Reformation das kanonische Recht in den Niederlanden nicht abgeschafft hat. „The importance of the canon law was not lost on post-Reformation jurists in the Netherlands“ (163). Ähnliches gilt für Frankreich. Darüber informiert *R. A. Mentzer, JR.* (The